

DA aus sehr erheblichen Gründen resolvirt werden müssen, den diesjährigen Jagd-Eröffnungs-Termin bis zum fünfzehnten September auszusetzen, mithin wir per Circulare de hodierno solches durch die Magisträte Beamte und Regierer zu jedermanns Nachricht und Achtung bringen lassen, mit den Befehl, daß Niemand bey arbitrairer Straffe sich unterstehen soll, vor dem gedachten Tage die Jagd zu exerciren, daher auch die Vesper-Jagden ausdrücklich untersagt, und verordnet worden, daß wenn vor eingetretendem Termin sich jemand unterstehen sollte, hiegegen zu contraveniiren, solchen Flinte und Jagd-Tasche abgenommen, die Contravenienten arretirt, und zur Bestrafung hiehin abgeliefert werden sollen; So haben wir sämtlichen Herrn Jagd-Berechtigten dieses hiedurch bekannt machen wollen, um sich selbst so wohl darnach zu achten, als auch die in derselben Dienst stehende Jäger und andere, welche sie Namens ihrer die Jagd exerciren lassen, darnach zu instruiren.

Geldern den 19. August 1790.

Königl. Preuss. Landes Administrations - Collegium
des Herzogthums Geldern.

v. Plesmann,

Heinius. v. Boden Poell.

CIRCULARE

An sämtliche Herrn Jagd-
Berechtigte im Hertzogtum
Geldern.